

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4463

Bregenz, am 22.9.1987

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Datum: 28. SEP. 1987

Verteilt 28. SEP. 1987

Markus H. Dajek

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 19.8.1987, Zl. 34.401/9-2/87

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden, wird Stellung genommen wie folgt:

Der vorliegende Entwurf sieht verschiedene Verbesserungen für Bezieher von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vor. Auch wenn diese Verbesserungen nicht mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden sind, erscheint es angesichts der österreichweiten Diskussion über Einsparungen durch die öffentliche Hand derzeit nicht sinnvoll, derartige Verbesserungen vorzunehmen. Die Signalwirkung solcher Maßnahmen sollte nämlich nicht unterschätzt werden.

Die Bestimmung des Art. I Z. 6 (§ 25c Abs. 2 AMFG), wonach aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 v.H. der Aufwendungen für das

- 2 -

Wochengeld ersetzt werden (§ 39a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967), wird entschieden abgelehnt. Dies würde eine weitere zweckwidrige Verwendung von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds bedeuten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Gasser, Landesstatthalter

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

claudia